



Bundesverband
Güterkraftverkehr Logistik
und Entsorgung (BGL) e.V.

Merkblatt

Entsendevorschriften bei Beförderungen im EU-Ausland



Frankfurt am Main, den 27. Juli 2021

Hausanschrift
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt am Main

Kontakt
Telefon: +49 69 7919 0
Telefax: +49 69 7919 227
E-Mail: bgl@bgl-ev.de
Website: www.bgl-ev.de

Vorstand
Prof. Dr. habil. Dirk Engelhardt
Vorstandssprecher

Dr. Adolf Zobel
Mitglied des Vorstands

Seite
1/10



© **Herausgeber:**

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.
60487 Frankfurt /Main

Stand: 27.07.2021

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. Dies gilt vor allem für Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden; eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.





Land	Allgemeines	Anwendung
 Belgien	<ul style="list-style-type: none"> – Elektronische Anmeldung unter www.limoso.be – Seit 01.04.2007 in Kraft 	<ul style="list-style-type: none"> – Nur Kabotagebeförderungen – Elektronische Anmeldung vor Arbeitsaufnahme – Mindestlohn: 12,1040 € (seit 01.01.2019)
 Bulgarien	<ul style="list-style-type: none"> – Elektronische Anmeldung unter www.gli.government.bg/en/page.php?c=211 – Seit 30.12.2016 in Kraft – Artikel 121a des Arbeitsgesetzbuches 	<ul style="list-style-type: none"> – Nur Kabotagebeförderungen – Elektronische Anmeldung vor Arbeitsaufnahme – Der bulgarische Mindestlohn und andere Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden.
 Dänemark	<ul style="list-style-type: none"> – Elektronische Anmeldung unter https://indberet.virk.dk/myndigheder/stat/ERST/Register_of_Foreign_Service_Providers_RUT – Seit 18.06.2016 in Kraft 	<ul style="list-style-type: none"> – Nur Kabotagebeförderungen und Beförderungen im nationalen Vor- und Nachlauf des Kombinierten Verkehrs – Elektronische Anmeldung vor Arbeitsaufnahme – Dänische Arbeitsbedingungen und Tariflohn müssen eingehalten werden
 Estland	<ul style="list-style-type: none"> – Elektronische Anmeldung unter https://www.riigiteataja.ee/en/eli/512122016001/consolide – Seit 17.12.2016 in Kraft 	<ul style="list-style-type: none"> – Nur Kabotagebeförderungen – Elektronische Anmeldung vor Arbeitsaufnahme – Mindestlohn: 3,48 €

Land	Weitere Einzelheiten
 Belgien	<p>Bei Kabotagebeförderungen müssen die belgischen Lohn- und Sozialvorschriften beachtet werden. Der belgische Mindestlohn für das Transportgewerbe ist auf ausländische Fahrer anzuwenden. Vor Arbeitsaufnahme muss eine Anmeldung bei der elektronischen Entsendeplattform Limosa erfolgen unter: www.limosa.be/</p> <p>Im Fahrzeug muss der Fahrer eine Limosa-1 Bescheinigung mitführen.</p> <p>Die Benennung eines Repräsentanten ist notwendig. Dieser muss nicht in Belgien ansässig sein. Es kann ein Vertreter des entsendenden Unternehmens als Repräsentant benannt werden.</p>
 Bulgarien	<p>Bei Kabotagebeförderungen müssen die bulgarischen Lohn- und Sozialvorschriften beachtet werden. Der bulgarische Mindestlohn ist auf ausländische Fahrer anzuwenden. Vor Arbeitsaufnahme muss eine Anmeldung erfolgen. Das Formular kann heruntergeladen werden unter: www.gli.government.bg/en/page.php?c=211</p>
 Dänemark	<p>Bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen und Beförderungen im nationalen Vor- und Nachlauf im Kombinierten Verkehr muss eine Anmeldung beim RUT-Register erfolgen. Grenzüberschreitende Beförderungen und Kabotagebeförderungen sind <u>nicht</u> von der Meldepflicht betroffen.</p>
 Estland	<p>Bei Kabotagebeförderungen müssen die estnischen Lohn- und Sozialvorschriften beachtet werden. Vor Arbeitsaufnahme in Estland ist eine elektronische Entsendemeldung abzugeben unter https://www.riigiteataja.ee/en/eli/512122016001/consolide</p> <p>Auf Nachfrage müssen der estnischen Arbeitsinspektion der Arbeitsvertrag, Arbeitszeitanzeige und eine Lohnabrechnung vorgelegt werden können.</p>


Land	Allgemeines	Anwendung
 Finnland	– Elektronische Anmeldung unter https://www.tyosuojelu.fi/web/en/employment-relationship/posted-worker/reporting-duty/form – Seit 18.06.2016 in Kraft	– Nur Kabotagebeförderungen – Elektronische Anmeldung vor Arbeitsaufnahme – Finnische Arbeitsbedingungen und Tariflohn müssen eingehalten werden
 Frankreich	– Elektronische Anmeldung unter www.sipsi.travail.gouv.fr – Seit 01.07.2016 in Kraft – Gesetzliche Grundlage: „Loi Macron“	– Grenzüberschreitende Beförderungen und Kabotagebeförderungen – Elektronische Meldung vor Arbeitsaufnahme – Mindestlohn auf Basis der Tarifverträge: 10,25 €
 Italien	– Elektronische Anmeldung unter www.distaccoue.lavoro.gov.it – Seit 26.12.2016 in Kraft – Gesetzliche Grundlage: Gesetz zur Entsendung von Arbeitnehmern Nr. 136/2016	– Nur Kabotagebeförderungen – Elektronische Meldung vor Arbeitsaufnahme – Mindestlohn: abhängig vom regional gültigen Kollektivvertrag des Verkehrsgewerbes in Italien
 Litauen	– Bisher keine Anmeldung notwendig – Seit 16. Juni 2016 in Kraft – Gesetzliche Grundlage: Nationales Entsendegesetz	– Alle Transportbeförderungen – Wichtig: Nur bei Entsendungen von mehr als 1 Monat kommen die litauischen Entsendevorschriften zur Anwendung

Land	Weitere Einzelheiten
 Finnland	<p>Bei Kabotagebeförderungen müssen die finnischen Lohn- und Sozialvorschriften beachtet werden. Die verbindlichen Tarifverträge des Verkehrsgewerbes sind auf ausländische Fahrer anzuwenden. Vor Arbeitsaufnahme in Finnland ist eine elektronische Entsendemeldung abzugeben unter https://www.tyosuojelu.fi/web/en/employment-relationship/posted-worker/reporting-duty/form</p> <p>Sofern die Entsendedauer 10 Kalendertage überschreitet ist ein Repräsentant in Finnland zu benennen unter: http://www.tyosuojelu.fi/web/en/employment-relationship/posted-worker/employers-representative</p>
 Frankreich	<p>Bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen müssen die französischen Lohn- und Sozialvorschriften beachtet werden. Der französische Mindestlohn (Tariflohn) für das Transportgewerbe ist auf ausländische Fahrer anzuwenden. Der Arbeitsvertrag sowie eine französische Übersetzung sind mitzuführen. Vor Arbeitsaufnahme in Frankreich ist eine elektronische Entsendemeldung abzugeben unter www.sipsi.travail.gouv.fr.</p> <p>Die Entsendemeldung kann maximal für eine Dauer von 6 Monaten ausgestellt werden.</p> <p>Die Benennung eines Repräsentanten in Frankreich mit SIRET-Nummer ist notwendig. Lohnnachweise sind dem Repräsentanten zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist ein A1-Formular mitzuführen.</p>
 Italien	<p>Bei Kabotagebeförderungen müssen die italienischen Lohn- und Sozialvorschriften beachtet werden. Die regional gültigen Kollektivverträge des Verkehrsgewerbes sind auf ausländische Fahrer anzuwenden. Entsprechende Lohnnachweise sind in italienischer Sprache mitzuführen. Weiterhin besteht die Verpflichtung eine Kontaktperson in Italien zu benennen, an die sich die Kontrollbehörden bei Nachfragen wenden können. Vor Arbeitsaufnahme in Italien ist eine elektronische Entsendemeldung abzugeben unter www.distaccoue.lavoro.gov.it</p> <p>Die Entsendemeldung kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten ausgestellt werden.</p>
 Litauen	

Land	Allgemeines	Anwendung
 Luxemburg	- Elektronische Anmeldung unter https://guichet.itm.lu/edetach/ - Seit 20.03.2017 in Kraft - Gesetzliche Grundlage: Gesetz vom 14.03.17 zur Umsetzung der Entsenderichtlinie 2014/67/EU	- Achtung: Bitte beachten Sie, dass die luxemburgischen Entsendevorschriften seit Januar 2018 bis auf Weiteres für Fahrer im Straßengüter- und Personenverkehr nicht mehr angewandt werden.
 Niederlande	- Elektronische Anmeldung unter: www.postedworkers.nl - Seit 01.03.2020 in Kraft - Gesetzliche Grundlage: WagwEU	- Grenzüberschreitende Beförderungen und Kabotagebeförderungen - Elektronische Meldung vor Arbeitsaufnahme - Mindestlohn: 9,82 € Bei Anwendung des Tariflohns: 14,40 € durchschnittlich
 Norwegen	- Bisher keine Anmeldung notwendig - Seit 01.06.2017 in Kraft	- Nur Kabotagebeförderungen und Beförderungen im Vor- und Nachlauf des Kombinierten Verkehrs - Die norwegischen Tariflohnvereinbarungen müssen eingehalten werden. Derzeit: 175,95 NOK (ca. 17,20 €)
 Österreich	- Elektronische Anmeldung unter www.entsendeplattform.at - Seit 01.01.2017 in Kraft - Gesetzliche Grundlage: Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping (LSD-BG)	- Grenzüberschreitende Beförderungen und Kabotagebeförderungen - Elektronische Meldung vor Arbeitsaufnahme - Mindestlohn: 9,34 € – 11,55 € (weitere Einzelheiten unter www.kollektivvertrag.at)

Land	Weitere Einzelheiten
 Luxemburg	
 Niederlande	<p>Bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen müssen die niederländischen Lohn- und Sozialvorschriften beachtet werden. Sofern ein gültiger verbindlich anerkannter Tarifvertrag für das Transportgewerbe vorliegt ist dieser auf ausländische Fahrer anzuwenden. Entsprechende Lohnnachweise sind mitzuführen. Weiterhin besteht die Verpflichtung eine Kontaktperson in den Niederlanden zu benennen, an die sich die Kontrollbehörden bei Nachfragen wenden können. Dies kann auch der entsandte Arbeitnehmer sein.</p> <p>Eine Meldepflicht besteht auch für selbstfahrende Unternehmer. Fahrer im Straßengüterverkehr, die in die Niederlande entsandt werden, müssen nur einmal pro Jahr gemeldet werden. www.postedworkers.nl</p>
 Norwegen	<p>Bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen und Vor- und Nachläufen im Kombinierten Verkehr sind die norwegischen Entsendevorschriften zu beachten. Die norwegischen Tariflohnvereinbarungen sind einzuhalten. http://www.arbeidstilsynet.no/veiledning.html?tid=256246</p> <p>Eine Entsendemeldung ist bisher nicht vorgesehen. Für die Einhaltung der Entsendevorschriften ist die norwegische Arbeitsinspektion zuständig. www.arbeidstilsynet.no/</p>
 Österreich	<p>Bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen müssen die österreichischen Lohn- und Sozialvorschriften beachtet werden. Der österreichische Grundlohn (Tariflohn) für das Transportgewerbe ist auf ausländische Fahrer anzuwenden. Entsprechende Lohnnachweise sind mitzuführen. Vor Arbeitsaufnahme in Österreich ist eine elektronische Entsendemeldung abzugeben unter www.entsendeplattform.at.</p> <p>Seit 01. Juni 2017 kann für mobiles Personal eine Entsendemeldung mit dem Entsendeformular ZKO3-T für eine Dauer von 6 Monaten ausgestellt werden. Informationsblatt des Sozialministeriums zur Entsendung in der Transportbranche: www.entsendeplattform.at</p> <p>Weiterhin ist ein A1-Formular mitzuführen.</p>

Land	Allgemeines	Anwendung
 Polen	<ul style="list-style-type: none"> – Bisher keine Anmeldung notwendig – Seit 18.06.2016 in Kraft 	<ul style="list-style-type: none"> – Nur Kabotagebeförderungen – Bei Kabotagebeförderungen müssen die polnischen Lohn- und Sozialbestimmungen eingehalten werden
 Spanien	<ul style="list-style-type: none"> – Anmeldung nur bei Entsendungen <u>von mehr als 8 Tagen</u> – Seit 27.05.2017 in Kraft – Gesetzliche Grundlage: Königliches Dekret 9/2017 vom 26.05.2017 	<ul style="list-style-type: none"> – Derzeit ist noch nicht bekannt welche Beförderungen betroffen sind. Wichtig: Nur bei Entsendungen von mehr als 8 Tagen kommen die spanischen Entsendevorschriften zur Anwendung – Anmeldung bei den Autonomen Regionen
 Slowakische Republik	<ul style="list-style-type: none"> – Bisher keine Anmeldung notwendig – Seit 18.06.2016 in Kraft – Gesetzliche Grundlage: Gesetz Nr. 351/2015 	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Transportbeförderungen
 Tschechien	<ul style="list-style-type: none"> – Bisher keine Anmeldung notwendig – Seit 01.04.2017 in Kraft – Gesetzliche Grundlage: Gesetz Nr. 93/2017 	<ul style="list-style-type: none"> – Grenzüberschreitende Beförderungen und Kabotagebeförderungen – Bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen müssen die tschechischen Lohn- und Sozialbestimmungen eingehalten werden.

Land	Weitere Einzelheiten
 Polen	<p>Bei Kabotagebeförderungen müssen die polnischen Lohn- und Sozialvorschriften beachtet werden. Eine Entsendemeldung oder Mitführung von Dokumenten ist bisher nicht notwendig.</p> <p>Derzeit ist noch offen, ob ausländische Transportunternehmen bei Missachtung der polnischen Lohn- und Sozialvorschriften belangt werden können.</p>
 Spanien	
 Slowakische Republik	<p>Die Entsendevorschriften gelten bei <u>allen</u> Transportbeförderungen. Ein Arbeitsvertrag und eine A1-Bescheinigung muss auf Verlangen vorgezeigt werden können.</p> <p>Die slowakischen Mindestlöhne müssen von ausländischen Fahrern nicht eingehalten werden.</p> <p>Eine Anmeldung der Entsendung von Fahrern ist bisher in der Slowakischen Republik nicht notwendig.</p>
 Tschechien	<p>Bei Kabotagebeförderungen und bilateralen Beförderungen müssen die tschechischen Lohn- und Sozialvorschriften beachtet werden. Eine Entsendemeldung ist bisher nicht notwendig.</p> <p>Es besteht die Verpflichtung der Mitführung eines Dokumentes über das arbeitsrechtliche Verhältnis des Fahrers (z. B. Arbeitsvertrag) sowie eine Übersetzung des Dokumentes in die tschechische Sprache. Des Weiteren muss eine A1-Bescheinigung mitgeführt werden.</p>

Weitere Detailinformationen zu den Entsendevorschriften der jeweiligen Staaten können über die BGL-Mitgliedsverbände bezogen werden.